

VBL

- Pressestelle /Vorstand -

- Kundenservice –

Hans-Thoma-Str. 19

76133 Karlsruhe

Tel: (0721) 155- 0 Fax: - 1355 E-Mail: kundenservice@vbl.de, info@vbl.de

Versicherungsnummer: 0123456789 VBL Klassik)

Ihr Betriebsrentenbescheid wegen Alters vom 29.02.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Sa 03. März 2012 habe ich Ihren 12-seitigen Betriebsrentenbescheid erhalten und eingehend geprüft.

Es dürfte Ihnen bekannt sein, dass ich seit einigen Jahren über die Homepage <http://www.startgutschriften-arge.de> ein kritischer Begleiter der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und insbesondere der VBL bin. Nun bin ich seit 01.03.2012 selbst VBL – Betriebsrentner.

Im Gegensatz zum Rentenbescheid der DRV-Bund, der 6 Wochen nach Beantragung transparent (sprich verständlich), vollständig und juristisch einwandfrei vorlag, erfüllt der VBL – Betriebsrentenbescheid diese elementaren Anforderungen nicht.

Ich möchte Ihnen gerne begründen, was meine Irritation und meinen Unmut bei dem vorliegenden VBL- Rentenbescheid hervorruft.

Zunächst die Sachlage:

- 16.01.2012: Einreichung des vollständigen Antrags auf VBL-Klassik Regelaltersrente (nebst vollständigem DRV-Bund Rentenbescheid mit Nachweis der Elterneigenschaft)
- 27.01.2012: Meine schriftliche Bitte um Eingangsbestätigung und Bitte um rechtsmittelfähigen Rentenbescheid und ggf. Abschlagszahlung bei Verzögerung der Bearbeitung des Rentenanspruchs
- 30.01.2012: Antwort der VBL mit Eingangsbestätigung und Hinweis auf „Prozess der Umstrukturierung“ mit denkbaren Verzögerungen. Telefonische Nachfrage beim Kundenservice ergibt: 12 Wochen Bearbeitungszeit
- 03.03.2012 (abgesendet 29.02.2012): VBL-Klassik Rentenbescheid mit Anlage 1,2,3.

Meine Stellungnahme zum VBL-Klassik-Rentenbescheid:

1. **Der vorliegende Rentenbescheid basiert auf einer verfassungswidrigen Rechtslage** (siehe BGH – Urteil IV ZR 74/06 vom 14.11.2007). Die Satzung der VBL ist verfassungswidrig, daher ist auch die ermittelte Startgutschrift unverbindlich. Daraus folgt, dass auch der Rentenbescheid unverbindlich ist.
2. Aus der VBL Homepage zitiert: *„Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die 17. Satzungsänderung der VBL mit Schreiben vom 6. Januar 2012 genehmigt. Die 17. Satzungsänderung betrifft insbesondere die Umsetzung des Änderungstarifvertrages Nr. 5 und Nr. 6 zum Tarifvertrag Altersversorgung. Mit dem 5. Änderungstarifvertrag vom 30. Mai 2011 und dem 6. Änderungstarifvertrag vom 24. November 2011 haben sich die Tarifvertragsparteien auf wichtige Neuregelungen zur Zusatzversorgung verständigt, die nun mit der 17. Satzungsänderung in die VBL-Satzung übertragen werden. Konkret geht es hierbei um Neuregelungen zur Berechnung der Startgutschriften für rentenferne und beitragsfrei Versicherte, Regelungen zur Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten als Umlage-/Beitragsmonate sowie Regelungen zur Einbeziehung von eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern in die Hinterbliebenenversorgung.“* **Es wäre einen Hinweis der VBL im Anschreiben zum Rentenbescheid möglich gewesen, WARUM als die Bescheid-Grundlage die ALTE verfassungswidrige Satzung herangezogen wurde und WANN die VBL die Rentenbescheide für „rentenferne“ Bestandsrentner auf die rechtlich noch zu prüfenden Bestimmungen der 17. VBL – Satzungsänderung einer Überprüfung unterzieht.**
3. Auf Seite 3 des Rentenbescheids weisen Sie darauf hin, welche Einspruchsmöglichkeiten gegen den Bescheid gegeben sind. **Transparent und fair wäre es gewesen, auf den § 52 (Satz 3 und 4) der Satzung zu verweisen, ihn zu zitieren und sich als VBL selbst auch danach zu verhalten.** Satzungs zitiert aus § 52 VBLS: ³*Die Beanstandung, die mitgeteilte laufende monatliche Betriebsrente, eine Rentennachzahlung, eine Abfindung, eine Beitragserstattung oder eine Rückzahlung seien nicht oder nicht in der mitgeteilten Höhe ausgezahlt worden, sind nur schriftlich und innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr zulässig; die Frist beginnt bei laufenden Betriebsrenten mit dem Ersten des Monats, für den die Betriebsrente zu zahlen ist, im Übrigen mit dem Zugang der Mitteilung über die entsprechende Leistung.* ⁴*Auf die Ausschlussfrist wird in der Mitteilung über die Leistung hingewiesen.* **Die VBL wendet diesen Satz 4 nicht im Rentenbescheid an, d.h. die VBL verweist ohne Fristen schwammig auf den Weg der Zivilgerichtsbarkeit.**
4. Auf Seite 4 (= Anlage 1 des VBL – Rentenbescheids) soll der Nettorentenbetrag ermittelt worden sein. **Dort steht jedoch die gleiche identische Summe für Brutto – Rentenanspruch und Netto – Rentenanspruch. Das ist nachweislich nicht richtig und hätte der VBL sofort auffallen müssen, bevor sie den Bescheid versendet.** Anhand der Ihnen von mir über den Arbeitgeber vollständig und rechtzeitig vorgelegten Unterlagen zum VBL - Rentenantrag (nebst Rentenbescheid DRV – Bund, Nachweis der Elterneigenschaft, Nachweis Pflichtversicherungsfähigkeit in der gesetzlichen Krankenkasse der Rentner) wäre es mit elementarer Prozentrechnung ein Leichtes gewesen, den Brutto – Rentenanspruch von XY € zu vermindern um 15,5 % x XY € (KV) und 1,95 % x XY € (PV). Das kann doch eigentlich nicht so schwer sein. Die DRV – Bund macht es mit deren Rentenbescheiden vorbildlich vor, wie man es richtig und verständlich dem Rentenantragsteller nahe bringt.

5. Der VBL – Rentenbescheid umfasst auf 3 Seiten (!!) mit 21 (!!) Kennziffern Erläuterungen zur Versicherungsübersicht und zum Kontoauszug. Das ist eine stolze Leistung, die das Lesen des Versicherungsnachweises „kolossal erleichtert“.
6. Der Kontoauszug auf Seite 8 weist für mein Versicherungskonto die „Wahnsinns-Summe“ von 1,52 Bonuspunkten = $1,52 \times 4 \text{ €} = 6,08 \text{ €}$ für meinen gesamten Versicherungsverlauf aus. Das ist doch ein wirklich motivierender Bonusbeitrag für die VBL – Rente, gell?!

Fazit:

- Die Qualitäts- und Endkontrolle des VBL – Rentenbescheids ist ungenügend.
- Man darf gespannt sein, ob in den kommenden Tagen die Bruttorente oder der VBL – Netto-Rentenzahlbetrag (Bruttorente minus KV und PV – beitrags) auf das Konto gelangen.
- Man darf gespannt sein, wie lange es dauert, bis die VBL als „größte“ und „beste“ Zusatzversorgungskasse (so sieht sie sich gerne selber) endlich einen rechtsmittelfähigen (auf aktueller Satzungslage), vollständigen und verständlichen Rentenbescheid den Rentnern übermittelt. Vielleicht lässt sich ja von den Arbeitsstrukturen der DRV – Bund etwas für Qualitätsstruktur der VBL als „größter“ und „bester“ Zusatzversorgungskasse lernen.
- Bringen Sie als VBL endlich Ihre Strukturen in Ordnung. Die Versicherten und Rentner haben es satt, Opfer Ihrer „Prozesse der Umstrukturierung“ zu sein bzw. zu werden und mit immer neuen Begründungen umnebelt zu werden.
- Seit Ende Mai 2011 liegen die vermeintlich „rechtsfesten“ Korrekturen des AV - Tarifvertrags nach dem BGH Urteil IV ZR 74/06 vor, das zuständige Gremium der VBL und das zuständige Ministerium haben der Satzungsänderung zugestimmt. Mit keinem Wort wird im Bescheid erwähnt, aufgrund welcher Satzungslage der Bescheid erstellt wurde, und dass ggf. bei Rentenfernen eine Nachprüfung (der Startgutschrift) erfolgen wird. Diese Nachprüfung erst im Spätjahr 2012 im Rahmen des normalen Versicherungsnachweises durchzuführen (also ein Jahr nach der Tarifentscheidung), ist für Versicherte und Rentner eine Zumutung. Mit Fairness, Transparenz und Kundenfreundlichkeit hat das nichts zu tun.
- Sie schaffen mit dieser Art Rentenbescheid keine Rechtsklarheit, sondern (gewollt oder ungewollt) rechtliche Unsicherheit.

Mit freundlichen Grüßen

XYZ